



Schweizer Gruppe für
Groupe Suisse pour l'
Gruppo Svizzero per l'

Hippotherapie-K®

Richtlinien für die Durchführung und Abrechnung der Hippotherapie-K® (HTK) in einer speziellen Situation

Grundsatz: Erst nach vollständigem und erfolgreichem Abschluss des CAS Hippotherapie (Erwachsenen- und/oder Kinderbehandlung) und dem Beitritt als Mitglied zur Schweizer Gruppe für Hippotherapie-K® (SGH-K) kann HTK durchgeführt und mit den Krankenkassen oder der Invalidenversicherung abgerechnet werden.

In folgenden Situationen kann von Seiten der SGH-K eine befristete Aushilfe akzeptiert werden:

Es handelt sich um einen "Notfall", d.h. die durchführende HTK-Physiotherapeutin fällt aus (Krankheit/Unfall), eine Stellvertretung kann nicht gefunden werden.

Alle folgenden Kriterien müssen für die sichere Durchführung der HTK erfüllt sein.

1. A) Die zeitlich begrenzte Stellvertretung hat bereits eine SGH-K Zertifizierung für Kinder- oder Erwachsenenbehandlung. Sie ist Mitglied der SGH-K oder:
B) Die die zeitlich begrenzte Stellvertretung hat das Basismodul (Modul 1) beendet und befindet sich im Aufbaumodul (Modul 2 resp. 3) des CAS Hippotherapie an der ZHAW. Sie ist passiv Mitglied der SGH-K
2. Eine von der SGH-K anerkannte (aktiv Mitglied) HTK-Physiotherapeutin steht als Fachsupervisorin zur Verfügung. Das bedeutet, Befund, funktionelles Problem, Planung und Durchführung müssen besprochen werden. Die Fachsupervisorin muss innerhalb der ersten drei Behandlungen bei mindestens einer Behandlung dabei gewesen sein, danach bei Bedarf.
3. Die Abrechnung kann nur über die Tagespauschale der Institution oder über die GLN-Nr./ZSR-Nr. der Fachsupervisorin erfolgen. Der Abrechnungsmodus muss vorgängig geklärt, schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben werden.
4. Die zeitlich begrenzte Stellvertretung darf nur bestehende Patienten der Institution resp. Therapiestelle behandeln.
5. Die zeitlich begrenzte Stellvertretung muss sich als aktiv, oder wenn noch in Ausbildung als passiv Mitglied bei der SGH-K angemeldet sein.
6. Die zuständige Therapiestelle trägt sämtliche Verantwortung gegenüber den Patienten und den Versicherungen.

Schweizer Gruppe für Hippotherapie-K®

Für die FAI:

Anne-Lise Joray, Mitglied der FAI

Für den Vorstand:

Sibylle Müller, Präsidentin SGH-K

Büren, 05. Januar 2025